

## **GESETZENTWURF**

**der Fraktionen der SPD und CDU**

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Volksabstimmungsgesetzes**

#### **A Problem**

Aufbauend auf der Einführung eines Artikels 60a der Landesverfassung werden Änderungen im Volksabstimmungsgesetz (VaG M-V) erforderlich, damit qualifizierte Volksbefragungen abgehalten werden können.

#### **B Lösung**

Das Volksabstimmungsgesetz ist zur Umsetzung des neu eingefügten Artikels 60a der Landesverfassung um die vorgeschlagenen Regelungen zu ergänzen.

Auf eine Wiederholung der bereits in den Verfassungstext aufgenommenen Regelungen wird so weit wie möglich verzichtet, da das Volksabstimmungsgesetz lediglich den organisatorischen Unterbau für die Durchführung der Instrumente direkter Demokratie liefert. Insbesondere der neue Artikel 60a Absatz 3 Satz 3 und 4 der Landesverfassung bedarf nicht der Umsetzung im Volksabstimmungsgesetz.

In § 25a VaG M-V -neu- ist vorgesehen, dass Landtag und Landesregierung übereinstimmend den Tag der Volksbefragung und den Wortlaut der Frage beschließen müssen. Durch die Möglichkeit der Beschlussfassung über das Mindestalter kann bei geeigneten Fragestellungen das Mindestalter für die Teilnahme an der Volksbefragung geändert werden. Mit der in § 4 VaG M-V -neu- vorgesehenen Ermächtigung, das Mindestalter abweichend von der Wahlberechtigung festzulegen, wird hierfür eine ausreichende Rechtsgrundlage geschaffen.

§ 25a Satz 4 VaG M-V -neu- sieht vor, dass eine qualifizierte Volksbefragung auch ausschließlich durch Briefabstimmung durchgeführt werden kann, wenn Landtag und Landesregierung dies übereinstimmend beschließen. Dies eröffnet dem Landtag und der Landesregierung bei hierfür geeigneten Fragestellungen die Möglichkeit, eine Volksbefragung ohne Urnengang durchzuführen. Im Regelfall dürfte allerdings eine qualifizierte Volksbefragung mit einer landesweiten Wahl verbunden werden.

Weiterhin sollen die Regelungen des Volksabstimmungsgesetzes anlässlich dieser Änderungen durch eine neu eingefügte Generalverweisung auf das Landes- und Kommunalwahlgesetz (§ 20 Absatz 2 VaG M-V -neu-) von Detailregelungen zu Vorbereitung und Durchführung von Volksentscheiden entlastet werden. Diese Rechtsbereinigung dient der praktischen Anwendbarkeit des Gesetzes, sodass bereits bei der Durchführung eines nächsten Volksentscheids die Wahlorganisation von der Vereinfachung der Regelungen profitieren könnte.

Gleichzeitig sind aus rechtsförmlichen Gründen die im Volksabstimmungsgesetz verwendeten Begriffe anzupassen sowie Korrekturen zur neuen Rechtschreibung dort vorzunehmen, wo Paragraphen des Volksabstimmungsgesetzes geändert werden.

### **C Alternativen**

Keine. Ohne eine Anpassung des Volksabstimmungsgesetzes wäre eine Durchführung qualifizierter Volksbefragungen, wie sie die geänderte Landesverfassung vorsehen soll, nicht möglich.

### **D Kosten**

Keine. Diese entstehen erst dann, wenn eine von Landtag und Landesregierung übereinstimmend beschlossene qualifizierte Volksbefragung durchgeführt wird.

## **ENTWURF**

### **eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Volksabstimmungsgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung des Volksabstimmungsgesetzes**

Das Volksabstimmungsgesetz vom 31. Januar 1994 (GVOBl. M-V S. 127), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Gesetzestext wird folgende Inhaltsübersicht vorangestellt:

#### **„Inhaltsübersicht**

##### **I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Mitwirkung der Ämter und amtsfreien Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte
- § 4 Beteiligungsrecht
- § 5 Unterschriftenlisten
- § 6 Beratung durch die Landeswahlleitung

##### **II. Abschnitt Volksinitiative**

- § 7 Antrag auf Zulassung der Volksinitiative
- § 8 Entscheidung über den Zulassungsantrag
- § 9 Behandlung der Volksinitiative
- § 10 Kosten

**III. Abschnitt  
Volksbegehren**

- § 11 Durchführung von Volksbegehren
- § 12 Auslegung von Eintragungslisten bei den Gemeindebehörden
- § 13 Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens
- § 14 Entscheidung über den Zulassungsantrag
- § 15 Erledigung eines Volksbegehrens
- § 16 Behandlung des Volksbegehrens im Landtag
- § 17 Kosten

**IV. Abschnitt  
Volksentscheid**

- § 18 Voraussetzungen des Volksentscheids
- § 19 Abstimmungstag und Gegenstand des Volksentscheids
- § 20 Durchführung des Volksentscheids
- § 21 Stimmabgabe
- § 22 Ergebnis des Volksentscheids
- § 23 Verfassungsänderung durch Volksentscheid
- § 24 Stimmabgabenüberprüfung durch den Landtag
- § 25 Kostenerstattung

**Abschnitt IV a  
Qualifizierte Volksbefragung**

- § 25a Antrag auf Durchführung einer qualifizierten Volksbefragung
- § 25b Verfahren
- § 25c Ergebnis der qualifizierten Volksbefragung
- § 25d Stimmabgabenüberprüfung durch den Landtag
- § 25e Kostenerstattung

**V. Abschnitt  
Schluss- und Übergangsvorschriften**

- § 26 Allgemeine Abstimmungsstatistik
- § 27 Repräsentative Abstimmungsstatistik
- § 28 Durchführung des Gesetzes
- § 28a Übergangsregelung
- § 29 Inkrafttreten“

2. In § 1 werden nach dem Wort „Volksentscheiden“ die Wörter „und bei qualifizierten Volksbefragungen“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Artikel“ durch das Wort „Artikels“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Beschlüßfassung“ durch das Wort „Beschlussfassung“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „Artikel“ durch das Wort „Artikels“ ersetzt.

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Qualifizierte Volksbefragung ist die Befragung der Bürger zu einem Gegenstand der politischen Willensbildung nach Maßgabe des Artikels 60a der Landesverfassung.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Volksentscheiden“ die Wörter „und von qualifizierten Volksbefragungen“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Der Landeswahlleiter“ durch die Wörter „Die Landeswahlleitung“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 4  
Beteiligungsrecht**

Jedem Bürger des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 Landes- und Kommunalwahlgesetz zu Landtagswahlen wahlberechtigt ist, steht das Recht zu, sich an Initiativen aus dem Volk, an Volksbegehren und Volksentscheiden und an qualifizierten Volksbefragungen zu beteiligen. Für qualifizierte Volksbefragungen kann das Mindestalter für die Teilnahme an der Befragung nach § 25a abweichend festgelegt werden.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 6  
Beratung durch die Landeswahlleitung“**

b) In Satz 1 werden die Wörter „den Landeswahlleiter“ durch die Wörter „die Landeswahlleitung“ ersetzt.

c) In Satz 2 werden die Wörter „Der Landeswahlleiter“ durch die Wörter „Die Landeswahlleitung“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Präsident des Landtages veranlasst unverzüglich nach Eingang des Antrages die Prüfung durch die Landeswahlleitung.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Landeswahlleiter“ durch die Wörter „Die Landeswahlleitung“ ersetzt.
- bb) Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- bbb) In Satz 2 werden die Wörter „der Landeswahlleiter“ durch die Wörter „die Landeswahlleitung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „der Landeswahlleiter“ durch die Wörter „die Landeswahlleitung“ ersetzt.
8. In § 11 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „den Landeswahlleiter“ durch die Wörter „die Landeswahlleitung“ ersetzt.
9. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „veranlaßt“ wird durch das Wort „veranlasst“ ersetzt.
- bb) Die Wörter „den Landeswahlleiter“ werden durch die Wörter „die Landeswahlleitung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Landeswahlleiter“ durch die Wörter „Die Landeswahlleitung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „übrigen“ durch das Wort „Übrigen“ ersetzt.
10. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „(1) Die Landesregierung setzt den Tag der Abstimmung auf einen Sonntag fest. Die Landeswahlleitung gibt ihn mit dem Gegenstand des Volksentscheides, der neben einer Erläuterung des bisherigen und weiteren Verfahrens den Gesetzentwurf mit Begründung enthält, im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt. Mit der Bekanntmachung können die Landesregierung und der Landtag in bündiger und sachlicher Form ihre Auffassung zu dem Gesetzentwurf darlegen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz 1 vorangestellt:
- „Den Inhalt der Frage nach § 21 Absatz 1 Satz 2 bestimmt die Landeswahlleitung.“
- bb) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „vom Landeswahlleiter“ durch die Wörter „von der Landeswahlleitung“ ersetzt.
11. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „(2) Das Landes- und Kommunalwahlgesetz findet ergänzend zu den Regelungen dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.“
- c) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.
12. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „nicht vereinbarten Gesetzentwürfen“ durch die Wörter „nicht zu vereinbarenden Gesetzentwürfe“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 und 4 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.
13. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Volksentscheides“ durch das Wort „Volksentscheids“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „Landeswahlausschuß“ durch das Wort „Landeswahlausschuss“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Landeswahlleiter“ durch die Wörter „Die Landeswahlleitung“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

14. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 23“ wird folgende Überschrift eingefügt: „Verfassungsänderung durch Volksentscheid“.
- b) In Satz 2 wird das Wort „übrigen“ durch das Wort „Übrigen“ ersetzt.

15. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dem Landeswahlleiter“ durch die Wörter „der Landeswahlleitung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 wird das Wort „Ausschuß“ durch das Wort „Ausschuss“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 wird das Wort „Wahlprüfungsgesetz“ durch die Wörter „Landes- und Kommunalwahlgesetz“ ersetzt.

16. In § 25 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „den Landeswahlleiter“ durch die Wörter „die Landeswahlleitung“ ersetzt.

17. Nach § 25 wird folgender Abschnitt neu eingefügt:

**„Abschnitt IV a  
Qualifizierte Volksbefragung**

**§ 25a  
Antrag auf Durchführung einer qualifizierten Volksbefragung**

Eine qualifizierte Volksbefragung findet statt, wenn der Landtag und die Landesregierung dies gemäß Artikel 60a Absatz 1 der Landesverfassung beschließen, wobei die Reihenfolge der Beschlussfassung nicht von Bedeutung ist. Dabei wird ein Antrag auf Durchführung einer qualifizierten Volksbefragung wie ein Gesetzentwurf behandelt. Die Beschlüsse von Landtag und Landesregierung müssen übereinstimmend den Tag der qualifizierten Volksbefragung und den Wortlaut der Frage enthalten. Sie können statt des Tages der qualifizierten Volksbefragung auch einen Zeitraum festlegen, in dem die qualifizierte Volksbefragung ausschließlich durch Briefabstimmung stattfindet. In den Beschlüssen nach Satz 3 kann das Mindestalter für die Teilnahme an der Befragung abweichend von der Wahlberechtigung bestimmt werden.

**§ 25b  
Verfahren**

(1) Die Landeswahlleitung gibt den Tag oder den Zeitraum der qualifizierten Volksbefragung zusammen mit deren Gegenstand im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt. Mit der Bekanntmachung können die Landesregierung und der Landtag in bündiger und sachlicher Form ihre Auffassung zu dem Gegenstand der qualifizierten Volksbefragung darlegen.



- (2) Die qualifizierte Volksbefragung wird in den Gemeinden durchgeführt.
- (3) Die Abstimmung ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz auf dem Stimmzettel, wie er die gestellte Frage beantworten will.
- (4) Das Landes- und Kommunalwahlgesetz findet ergänzend zu den Regelungen dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

**§ 25c**  
**Ergebnis der qualifizierten Volksbefragung**

- (1) Der Landeswahlausschuss stellt das Ergebnis der qualifizierten Volksbefragung fest.
- (2) Die Landeswahlleitung gibt das Ergebnis der qualifizierten Volksbefragung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt.

**§ 25d**  
**Stimmabgabenüberprüfung durch den Landtag**

- (1) Jeder Stimmberechtigte kann binnen zwei Wochen nach amtlicher Bekanntgabe des Ergebnisses der qualifizierten Volksbefragung gegen die Feststellungsentscheidung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Landeswahlleitung schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären und zu begründen.
- (2) Die Überprüfung obliegt dem Landtag. Er entscheidet über Einsprüche gegen die Feststellungsentscheidung nach Vorprüfung durch einen hierfür bestellten Ausschuss. Das Landes- und Kommunalwahlgesetz gilt entsprechend.

**§ 25e**  
**Kostenerstattung**

- (1) Die Kosten der qualifizierten Volksbefragung trägt das Land. Es erstattet den Ämtern, amtsfreien Gemeinden, kreisfreien Städten und den Landkreisen die durch die Vorbereitung und Durchführung der qualifizierten Volksbefragung entstandenen notwendigen Ausgaben durch jeweils einen landeseinheitlichen festen Betrag je Stimmberechtigten.
- (2) Laufende persönliche und sachliche Kosten für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Ämter, amtsfreien Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise werden nicht erstattet. Bei zeitgleicher Durchführung einer qualifizierten Volksbefragung mit Wahlen oder Abstimmungen auf kommunaler Ebene wird der Erstattungsbetrag gegenüber der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft anteilig um die aufgrund der zeitgleich durchgeführten Wahl oder Abstimmung erzielten Einsparungen gekürzt.

(3) Der feste Betrag wird von dem für das Volksabstimmungsrecht zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung festgesetzt. Die Auszahlung der Erstattungsbeträge erfolgt durch die Landeswahlleitung an die kreisfreien Städte und an die Landkreise zugleich für die kreisangehörigen Ämter und amtsfreien Gemeinden.“

18. In der Überschrift des V. Abschnitts wird das Wort „Schluß-“ durch das Wort „Schluss-“ ersetzt.

19. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „vom Landeswahlleiter“ durch die Wörter „von der Landeswahlleitung“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Erhebung nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b wird unter Verwendung von amtlichen Stimmzetteln, welche zudem Unterscheidungsmerkmale nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen enthalten, durchgeführt. Die Gemeindebehörden leiten die ihnen von den Abstimmungsvorstehern übergebenen verpackten und versiegelten Stimmzettel der für die Erhebung ausgewählten Wahlbezirke ungeöffnet und getrennt nach Wahlbezirken zur Auswertung an das Statistische Amt weiter. Gemeinden mit einer Statistikstelle im Sinne des § 11 Abs. 1 des Landesstatistikgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 28. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 347), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193), können die Auswertung der Stimmzettel mit Zustimmung der Landeswahlleitung selbst in der Statistikstelle vornehmen; sie teilen die Ergebnisse getrennt nach Wahlbezirken dem Statistischen Amt mit. Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel dürfen nicht zusammengeführt werden.“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Landeswahlleiters“ durch die Wörter „der Landeswahlleitung“ ersetzt und die Wörter „oder hierfür zugelassener Stimmzählgeräte“ gestrichen.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „oder Ergebnisaufzeichnungen von Stimmzählgeräten“ gestrichen.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Thomas Krüger und Fraktion**

**Vincent Kokert und Fraktion**

## **Begründung:**

### **A Allgemeiner Teil**

#### **I Problem und Ziel**

Aufbauend auf der Einführung eines Artikels 60a der Landesverfassung werden Änderungen im Volksabstimmungsgesetz (VaG M-V) erforderlich, damit qualifizierte Volksbefragungen abgehalten werden können.

#### **II Lösung**

Das Volksabstimmungsgesetz ist zur Umsetzung des neu eingefügten Artikels 60a der Landesverfassung um die vorgeschlagenen Regelungen zu ergänzen.

Auf eine Wiederholung der bereits in den Verfassungstext aufgenommenen Regelungen wird so weit wie möglich verzichtet, da das Volksabstimmungsgesetz lediglich den organisatorischen Unterbau für die Durchführung der Instrumente direkter Demokratie liefert. Insbesondere der neue Artikel 60a Absatz 3 Satz 3 und 4 der Landesverfassung bedarf nicht der Umsetzung im Volksabstimmungsgesetz.

In § 25a VaG M-V -neu- ist vorgesehen, dass Landtag und Landesregierung übereinstimmend den Tag der Volksbefragung und den Wortlaut der Frage beschließen müssen. Durch die Möglichkeit der Beschlussfassung über das Mindestalter kann bei geeigneten Fragestellungen das Mindestalter für die Teilnahme an der Volksbefragung geändert werden. Mit der in § 4 VaG M-V -neu- vorgesehenen Ermächtigung, das Mindestalter abweichend von der Wahlberechtigung festzulegen, wird hierfür eine ausreichende Rechtsgrundlage geschaffen.

§ 25a Satz 4 VaG M-V -neu- sieht vor, dass eine qualifizierte Volksbefragung auch ausschließlich durch Briefabstimmung durchgeführt werden kann, wenn Landtag und Landesregierung dies übereinstimmend beschließen. Dies eröffnet dem Landtag und der Landesregierung bei hierfür geeigneten Fragestellungen die Möglichkeit, eine Volksbefragung ohne Urnengang durchzuführen. Im Regelfall dürfte allerdings eine qualifizierte Volksbefragung mit einer landesweiten Wahl verbunden werden.

Weiterhin sollen die Regelungen des Volksabstimmungsgesetzes anlässlich dieser Änderungen durch eine neu eingefügte Generalverweisung auf das Landes- und Kommunalwahlgesetz (§ 20 Absatz 2 VaG M-V -neu-) von Detailregelungen zu Vorbereitung und Durchführung von Volksentscheiden entlastet werden. Diese Rechtsbereinigung dient der praktischen Anwendbarkeit des Gesetzes, sodass bereits bei der Durchführung eines nächsten Volksentscheids die Wahlorganisation von der Vereinfachung der Regelungen profitieren könnte.

Gleichzeitig sind aus rechtsförmlichen Gründen die im Volksabstimmungsgesetz verwendeten Begriffe anzupassen sowie Korrekturen zur neuen Rechtschreibung dort vorzunehmen, wo Paragraphen des Volksabstimmungsgesetzes geändert werden.

**B. Besonderer Teil****Zu Artikel 1****Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Eine Inhaltsübersicht fehlt dem VaG M-V bisher; sie wird der Übersichtlichkeit halber eingefügt.

**Zu Nummer 2 (§ 1)**

Der Anwendungsbereich des Gesetzes erweitert sich mit der Einführung qualifizierter Volksbefragungen, sodass diese auch in § 1 zu nennen sind.

**Zu Nummer 3 (§ 2)**

Die Ergänzung des § 2 um einen Absatz 5 ist erforderlich, da mit der Einführung des Artikels 60a Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern qualifizierte Volksbefragungen eingeführt werden.

Die übrigen Änderungen dienen der Anpassung an die neue Rechtschreibung.

**Zu Nummer 4 (§ 3)**

Die Änderung in Satz 1 ist wegen der Einführung qualifizierter Volksbefragungen erforderlich. Die weitere Änderung dient der Anpassung an die Begriffswahl des Landes- und Kommunalwahlgesetzes.

**Zu Nummer 5 (§ 4)**

Die Änderung in Satz 1 ist wegen der Einführung qualifizierter Volksbefragungen erforderlich. Satz 2 ist erforderlich, um das Mindestalter für die Teilnahme an Volksbefragungen für einzelne qualifizierte Volksbefragungen gegenüber dem Alter, in dem die Wahlberechtigung zur Landtagswahl nach Landes- und Kommunalwahlgesetz einsetzt, absenken zu können. Dies muss nach dem in Bezug genommenen § 25a durch Landtag und Landesregierung übereinstimmend im Zusammenhang mit der Festlegung des Tages der Befragung und der Frage, die Gegenstand der qualifizierten Volksbefragung sein soll, beschlossen werden. Da eine solche Absenkung des Abstimmungsalters eine Ausnahme gegenüber dem Regelfall der Übereinstimmung mit dem Wahlalter zur Landtagswahl bildet, ist diese nur in geeigneten Fällen möglich und bedarf einer Begründung.

**Zu Nummer 6 (§ 6)**

Die Änderungen dienen der Anpassung an die Begriffswahl des Landes- und Kommunalwahlgesetzes.

**Zu Nummer 7 (§ 8)**

Die Änderungen dienen der Anpassung an die neue Rechtschreibung und an die Begriffswahl des Landes- und Kommunalwahlgesetzes.

**Zu Nummer 8 (§ 11)**

Die Änderungen dienen der Anpassung an die Begriffswahl des Landes- und Kommunalwahlgesetzes.

**Zu Nummer 9 (§ 14)**

Die Änderungen dienen der Anpassung an die neue Rechtschreibung und an die Begriffswahl des Landes- und Kommunalwahlgesetzes.

**Zu Nummer 10 (§ 19)**

In § 19 Absatz 1 wird die Möglichkeit der Durchführung eines Volksentscheids an einem Feiertag, der kein Sonntag ist, gestrichen, um die Regelung an § 3 Absatz 1 Landes- und Kommunalwahlgesetz anzupassen.

Die Verschiebung des bisherigen § 21 Absatz 1 Satz 3, der zum neuen Satz 1 in § 19 Absatz 2 wird, ist aus systematischen Gründen erforderlich.

Die weitere Änderung dient der Anpassung an die Begriffswahl des Landes- und Kommunalwahlgesetzes.

**Zu Nummer 11 (§ 20)**

§ 20 Absatz 2 erklärt die Regelungen des Landes- und Kommunalwahlgesetzes für Volksentscheide für entsprechend anwendbar. Damit stehen alle Verfahrensvorschriften, die für die Landtagswahl gelten, auch für Volksentscheide zur Verfügung. In der Folge kann die Vorschrift stark gekürzt werden.

**Zu Nummer 12 (§ 21)**

Der in § 21 Absatz 1 gestrichene Satz wurde in § 19 Absatz 2 neu aufgenommen. Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 ist redaktioneller Natur. § 21 Absatz 2 ist mit der neuen Generalverweisung auf das Landes- und Kommunalwahlgesetz in § 20 Absatz 2 entbehrlich. Absatz 4 ist aufzuheben, da auch das Landes- und Kommunalwahlgesetz in Reaktion auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verwendung von Wahlcomputern bei der Bundestagswahl 2005 (Urteil vom 03. März 2009, 2 BvC 3/07) keine Möglichkeit zur Verwendung von Stimmzählgeräten mehr vorsieht.

**Zu Nummer 13 (§ 22)**

Die Änderung der Überschrift ist redaktioneller Natur. Die weiteren Änderungen dienen der Anpassung an die neue Rechtschreibung und an die Begriffswahl des Landes- und Kommunalwahlgesetzes.

**Zu Nummer 14 (§ 23)**

Die Einfügung einer Überschrift dient der einheitlichen Gestaltung und leichten Anwendbarkeit des Gesetzes.

Die weitere Änderung dient der Anpassung an die neue Rechtschreibung.

**Zu Nummer 15 (§ 24)**

Die Änderungen dienen der Anpassung an die neue Rechtschreibung und an die Begriffswahl des Landes- und Kommunalwahlgesetzes. Das Wahlprüfungsgesetz ist im Jahr 2010 im Landes- und Kommunalwahlgesetz aufgegangen.

**Zu Nummer 16 (§ 25)**

Die Änderung dient der Anpassung an die Begriffswahl des Landes- und Kommunalwahlgesetzes.

**Zu Nummer 17 (§§ 25a bis e)**

Der neue Abschnitt IV a nimmt Bezug auf Artikel 60a der Landesverfassung. Er enthält in § 25a bis e die Verfahrensregelungen zur Einleitung einer qualifizierten Volksbefragung, die von der Verfassung dem einfachen Gesetzgeber zugewiesen sind:

§ 25a Satz 1 greift den Regelungsgehalt der Landesverfassung auf, an den die nachfolgenden Sätze anknüpfen, damit diese für den Leser verständlich sind, und lässt ausdrücklich zu, dass die Initiative zu einer qualifizierten Volksbefragung vom Landtag wie auch von der Landesregierung ausgehen kann.

§ 25a Satz 2 regelt, dass ein Antrag auf eine qualifizierte Volksbefragung durch die Landesregierung wie auch durch den Landtag jeweils wie ein Gesetzentwurf zu behandeln ist. Damit entfällt die Notwendigkeit, hierfür eigene Verfahrensregelungen in die Gemeinsame Geschäftsordnung II bzw. in die Geschäftsordnung des Landtages einzufügen.

§ 25a Satz 3 regelt den notwendigen Inhalt eines Antrages auf eine qualifizierte Volksbefragung, der in jedem einzelnen Punkt übereinstimmend von Landtag und Landesregierung beschlossen sein muss:

Der **Tag** der qualifizierten Volksbefragung sollte im Antrag festgelegt werden, damit nicht noch eine weitere Entscheidungsinstanz hierfür erforderlich wird.

Die **Frage**, die dem Volk vorgelegt werden soll, ist im Wortlaut zu formulieren, damit es darüber nicht zu Unklarheiten kommt. Mit der Verwendung des Singulars wird deutlich gemacht, dass in einer qualifizierten Volksbefragung nur ein einzelner Gegenstand der politischen Willensbildung mittels einer neutral zu formulierenden Fragestellung zur Abstimmung gestellt werden kann. Es können aber mehrere qualifizierte Volksbefragungen gleichzeitig durchgeführt werden.

Die Festlegung des **Mindestalters** für die Teilnahme an einer qualifizierten Volksbefragung ist erforderlich, wenn es vom Wahlalter zur Landtagswahl abgekoppelt werden soll. (vgl. Koalitionsvereinbarung: Beteiligung der 16- bis 18-Jährigen an der Befragung zur Absenkung des Wahlalters zur Landtagswahl).

Dieses muss ebenfalls durch Landtag und Landesregierung übereinstimmend beschlossen werden. Da eine solche Änderung des Abstimmungsalters eine Ausnahme gegenüber dem Regelfall der Übereinstimmung mit dem Wahlalter zur Landtagswahl bildet, ist sie nur in geeigneten Fällen möglich und bedarf einer Begründung.

Satz 4 ermöglicht eine reine Briefabstimmung (vgl. § 18 Absatz 5 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung zur gleichen Möglichkeit bei kommunalen Bürgerentscheiden). Die Entscheidung, ob statt der üblichen Urnenabstimmung mit der Möglichkeit zur Briefabstimmung (nur) eine reine Briefabstimmung stattfindet, treffen der Landtag und die Landesregierung durch ihre übereinstimmenden Beschlüsse. Hiermit wird die Möglichkeit eröffnet, in geeigneten Fällen eine qualifizierte Volksbefragung, die nicht mit einer landesweiten Wahl zusammengelegt werden kann, mit geringerem Aufwand und damit auch kurzfristiger durchzuführen.

§ 25b Absatz 1 regelt die Bekanntmachung der beschlossenen qualifizierten Volksbefragung (vergleiche § 19 Absatz 1 Satz 2 Volksabstimmungsgesetz).

§ 25b Absatz 2 und 3 enthält grundlegende Verfahrensvorschriften (vergleiche § 20 Absatz 1 und § 21 Absatz 1 Volksabstimmungsgesetz).

§ 25b Absatz 4 ordnet die entsprechende Anwendung der Regeln des Landes- und Kommunalwahlgesetzes an. Damit wird sichergestellt, dass ein vollständiges Regelwerk für die Durchführung von qualifizierten Volksbefragungen zur Verfügung steht.

§ 25c entspricht § 22 Volksabstimmungsgesetz, § 25d entspricht § 24 Volksabstimmungsgesetz und § 25e entspricht § 25 Volksabstimmungsgesetz.

#### **Zu Nummer 18 (Überschrift des V. Abschnitts)**

Die Änderung dient der Anpassung an die neue Rechtschreibung.

#### **Zu Nummer 19 (§ 27)**

Zur Streichung der Bezüge zu Stimmzählgeräten wird auf die Begründung zu § 21 Absatz 4 (Nr. 12) verwiesen. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Natur oder dienen der Anpassung an die Begriffswahl des Landes- und Kommunalwahlgesetzes.

#### **Zu Artikel 2**

Die Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.